Gemeinde Traventhal
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4

Planzeichnung

M 1:5.000

0 50 100 200 300 400 Meter

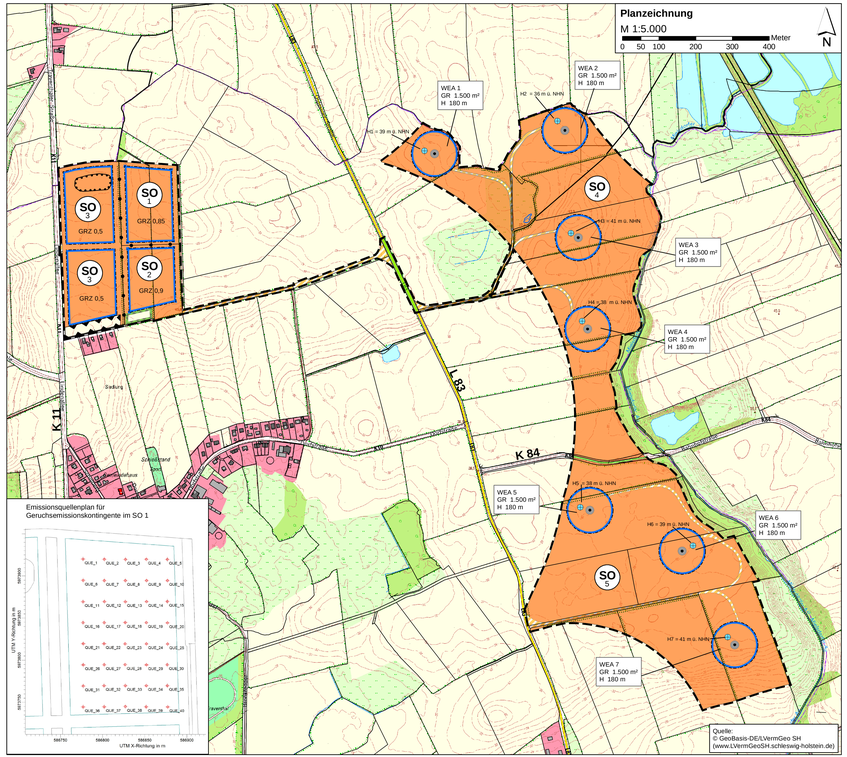

Quelle:
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 (2) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (maximal überbaubarer Anteil der Grundstücksfläche)

GR Grundfläche (maximal überbaubare Fläche in m²)

H maximale Höhe der WEA einschließlich Rotorblatt (Bezugspunkt siehe textliche Festsetzungen zu SO-Gebiet 4 und 5, Nr. 2)

H1 = 39 m ü. NHN Höhenbezugspunkt in m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull)

Bauhinweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

private Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg für die integrierte Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarthermie, Windenergie und Strohenergie sowie landwirtschaftlicher Weg"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und (6) BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)
und Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 (4) und §16 (5) BauNVO

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen

4 Flurstücksbezeichnung

Vorgeschlagener Standort der Windenergieanlage

IV. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Erhaltung von Knicks (§ 21 LNatSchG)

Weitere gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG (hier: Stillgewässer)

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

SO 1 Energieerzeugung

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Energieerzeugung" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO). Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Biomasse, insbesondere Stroh, dienen.

(1) Zulässig sind im Sondergebiet SO1 nur Nutzungen, die in ihrer Gesamtheit folgende Geruchsemissionskontingente nicht überschreiten:

Nr.	X_q	Y_q	Q_q	H_q	Δz_q	T_q	v_q	d_q	θ_q
	m	m	MGE/h	m	m	°C	m/s	Std.	Std.
1	580776,83	5973020,10	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
2	580602,02	5973019,81	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
3	580627,23	5973019,63	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
4	580603,91	5973018,81	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
5	580776,77	5973019,63	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
6	580776,99	5973854,78	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
7	580602,02	5973854,60	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
8	580627,26	5973854,60	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
9	580602,09	5973854,60	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
10	580678,95	5973854,60	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
11	580776,81	5973869,38	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
12	580602,20	5973869,56	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
13	580627,06	5973869,38	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
14	580652,99	5973869,56	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
15	580678,77	5973869,74	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
16	580776,81	5973844,53	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
17	580627,84	5973844,53	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
18	580626,88	5973844,71	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
19	580651,91	5973844,53	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
20	580678,95	5973844,35	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
21	580777,07	5973818,68	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
22	580601,75	5973819,69	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
23	580626,79	5973819,51	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
24	580652,00	5973819,51	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
25	580677,34	5973819,33	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
26	580777,07	5973794,48	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
27	580601,93	5973794,66	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
28	580626,79	5973794,84	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
29	580652,00	5973794,48	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
30	580676,68	5973794,66	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
31	580777,07	5973769,44	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
32	580601,75	5973769,80	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
33	580626,97	5973769,60	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
34	580651,82	5973769,80	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
35	580676,86	5973769,80	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
36	580776,90	5973744,59	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
37	580601,93	5973744,77	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
38	580626,97	5973744,94	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
39	580651,64	5973744,77	1,0	10	0,5	-	7	24	8760
40	580677,22	5973744,59	1,0	10	0,5	-	7	24	8760

Dabei bedeuten:

X_q - Rechtswert (UTM Zone 32; WG 84)
Y_q - Hochwert (UTM Zone 32; WG 84)
Q_q - Geruchsstoßstrom in MGE/h
H_q - Ableithöhe in m
Δz_q - Mündungsdurchmessor der frei sonkrecht ausströmenden Quelle
T_q - Mindestableittemperatur in °C
v_q - Ableitgeschwindigkeit
d_q - Tagesvorlaufstunden
θ_q - Jahresbetriebsdauer

Bei Abweichungen von den festgelegten Geruchsstoffemissionsströmen oder Ableitbedingungen muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass durch die Emission aus dem jeweiligen Baugebiet auf den einzelnen im

Geruchsgutachten „Beurteilung der Geruchsemissionen und -immissionen durch geplante Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Trave-Landwerke, östlich und westlich der Oldesloher Straße (L83)" am Standort Traventhal, SPI –Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Berichtsnummer:SPI-312-2019-1-1 Berichtsdatum: 25.07.2019"

festgelegten Beurteilungsflächen keine höheren relativen Geruchsstundenhäufigkeiten verursacht werden, als bei Einhaltung der in diesem Bebauungsplan festgesetzten Werte.

Es dürfen keine Ekel oder Übelkeit erregenden Gerüche an den maßgeblichen Immissionsorten durch Nutzungen im Bebauungsplangebiet auftreten.

(2) In den anderen Sondergebieten SO 2, SO 3, SO 4, und SO 5 sind keine relevanten, anlagenbezogenen Geruchsemissionen zulässig.

SO 2 Energiespeicherung

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Energiespeicherung" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO). Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Speicherung von erneuerbaren Energien (Strom und Wärme) dienen.

SO 3 Solarthermie

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Solarthermie" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO). Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Solarthermie dienen.

SO 4 und SO 5 Windenergienutzung

Die Gebiete werden als "Sondergebiet Windenergienutzung" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO).

(1) Die SO 4 und SO 5 „Windenergienutzung" dienen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.

(2) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen der SO 4 und SO 5 sind Windenergieanlagen bis maximal 180 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig.
Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überstrichen wird.
Bezugspunkt ist:
a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,
b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird.
c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird.

(3) Auf den überbaubaren Flächen sind befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen und sonstige Erschließungsanlagen zulässig.

(4) Die zulässige überbaubare Grundfläche der Windenergieanlagen einschließlich der sonstigen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Kranaufstellflächen, Fundament, Erschließung) beträgt maximal 1.500 m² pro Baufeld. Die vom Rotor überstrichene Fläche liegt innerhalb des Baufeldes. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baufeldes werden bei der Ermittlung der überbaubaren Grundfläche nicht mitgerechnet (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen für die Windenergieanlagen wird auf 63,5 m, gemessen ab dem Mastmittelpunkt, festgesetzt (§9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

(6) Die Anbringung von Werbetafeln oder Werbeschriftzügen ist auf die Typen-, Hersteller- und Betreiberbezeichnung beschränkt. Das Anstrahlen von hochbaulichen Anlagen ist unzulässig. Davon unberührt ist die Kennzeichnungspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie die Beleuchtung im Zuge von Reparatur- und Montagearbeiten an den Anlagen.

Verkehrsflächen

Die privaten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg für die integrierte Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarthermie, Windenergie und Strohenergie sowie landwirtschaftlicher Weg" sind, soweit es sich um die vollständige Neuanlage von Verkehrswegen handelt, mit einer wassergebundenen Schotterauflage zu befestigen. Die Neuanlage mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist nicht zulässig.
Davon abweichend sind die Einmündungsbereiche der Zufahrten in die K 11 und L 83 in Asphalt auszuführen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Fläche dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG und Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf der Fläche sind Blendschutzmaßnahmen zum Schutz vor Blendwirkungen aus den Anlagen der Solarthermie durchzuführen. Die Fläche dient gleichzeitig dem Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Hinweise

(1) Es wird ausdrücklich auf § 12 bis 15 DSchG verwiesen:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind im SO5 in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Voruntersuchungen und ggf. Hauptuntersuchungen zur Erfassung und Sicherung von möglichen archäologischen Fundstätten durchzuführen.

(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4) Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind – sofern geprüft und für zulässig befunden – gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.08.2015 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.

(5) Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u.ä.) können während der Dienstzeiten im Amt Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl- Straße 10, eingesehen werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Traventhal für das Gebiet westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal

(Unterschrift)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.07.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... / durch Abdruck in der ..... (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am .....
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.02.2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 v.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des B-Plans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten ..... (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... in ..... (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), - bei Bekanntmachung durch Aushang: In der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang – ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „ www.....de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet gestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal

(Unterschrift)

Verfasser:

planungsgruppe grün
Freiraumplanung | Umweltplanung
Rembertistraße 30 | 28203 Bremen
Tel 0421-699 025-0 | Fax 0421-699 025-99
mail bremen@pgg.de | Internet www.pgg.de

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie die Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeoSH)

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal

(Unterschrift)

10. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal

(Unterschrift)

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... (vom ..... bis ..... durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal

(Unterschrift)

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Traventhal übereinstimmt.
Auf Anfrage beim Amt ..... Abteilung / Fachbereich ..... Kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

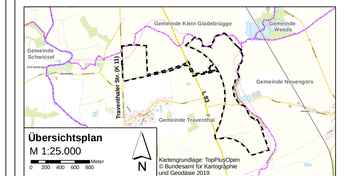

Gemeinde Traventhal
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4

für das Gebiet westlich und östlich der Landesstraße 83
sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)

Entwurf zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 04.09.2019